

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 089/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm vom 15.12.2000		
Datum 06.05.24	Geschäftszeichen 111/Gi	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Entwurf des 4. Nachtrages zur Hundesteuersatzung Hundesteuer Gegenüberstellung (2 Seiten) Hundesteuersätze Vergleich (1 Seite)
Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Finanzausschuss	23.05.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	13.06.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Erlass des 4. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm vom 15. Dezember 2000 wird entsprechend dem der Vorlage der Verwaltung – Nr. 089/2024 beigefügten Entwurf (Anlage 1) beschlossen.

Sachverhalt:

Die zur Zeit geltende Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm entspricht bis auf geringfügige Änderungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Eine Erhöhung der Hundesteuer erfolgte letztmalig zum 01.04.2016.

Im Rahmen der erforderlichen Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

1.) Anhebung der jährlichen Hundesteuersätze ab 01.07.2024 wie folgt:

für die Haltung eines Hundes:		von 120,00 auf <u>150,00 €</u> ,
von zwei Hunden:	<u>je Hund</u>	von 155,00 auf <u>190,00 €</u> ,
von drei und mehr Hunden:	<u>je Hund</u>	von 190,00 auf <u>225,00 €</u> .

Die Anhebung des Steuersatzes für gefährliche Hunde von 1.000,00 € ist nicht beabsichtigt.

Die Steigerung beträgt jeweils jährlich 30,00 € für die Haltung von einem Hund und 35,00 € je Hund für die Haltung von zwei und mehr Hunden. Der Erhöhungsbetrag beläuft sich bei derzeit 1.727 angemeldeten Hunden auf insgesamt 25.812,50 €.

2.) Für die Übernahme eines Hundes aus einem Tierheim oder einer Tierschutzorganisation mit Sitz im Ennepe-Ruhr-Kreis wird derzeit gemäß § 3 Abs. 4 eine Befreiung von der Hundesteuerbefreiung für ein Jahr ausgesprochen unabhängig davon, ob die Hunde aus dem Ausland vermittelt wurden oder nicht. Für alle weiteren Tierheime und Organisation gilt eine Steuerermäßigung von 50% gemäß § 4 Abs. 1 c). Mit der Einschränkung, dass Tierheime, deren Haupt- oder Nebenzweck darin besteht, unter Tierschutzaspekten Hunde aus dem Ausland nach Deutschland zu vermitteln von einer Steuerermäßigung ausgenommen sind.

Im Sinne der Gleichbehandlung sieht es die Verwaltung als sinnvoll an, diese Einschränkung auch auf Tierheime und Organisationen mit Sitz im Ennepe-Ruhr-Kreis auszuweiten. Zukünftig soll die Steuerbefreiung für „Tierheimhunde“ aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis nur für Tierheime möglich sein, deren Haupt- oder Nebenzweck nicht darin besteht, unter Tierschutzaspekten Hunde aus dem Ausland nach Deutschland zu vermitteln.

3.) Für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, besteht die Möglichkeit eine Steuerbefreiung zu beantragen. Sonst hilflose Personen sind nach aktuellem Stand Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen:

"B" Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson,
"BL" Blinde Person,
"a.G." außergewöhnlich Gehbehindert
oder "H" Hilflos besitzen.

Um Unklarheiten zu vermeiden soll das Merkzeichen "GL" (Gehörlose Person) in die Aufzählung aufgenommen werden.

Des Weiteren soll das unter § 3 Abs. 2 aufgeführte Merkzeichen "B" gestrichen werden. Aus Sicht der Verwaltung ist der Befreiungstatbestand von der Hundesteuer der sich ausschließlich auf die Berechtigung der Mitnahme von Begleitpersonen begründet nicht angebracht. Sinn und Zweck der Steuerbefreiung ist es, dass Blinde, Taube oder sonst hilflose Personen durch die Steuerbefreiung keine finanzielle Belastung bei der Haltung eines Hundes, der dem Schutz oder der Hilfe dient, haben. Da eine Begleitperson diese Hilfe und den Schutz bietet, bedarf es keiner Förderung bei der Haltung eines Hundes.

Steuerbefreiungen nach § 3 Abs.2 der Satzungen betreffen nach aktuellem Stand 20 Hunde. Hiervon werden zur Zeit Befreiungen für fünf Hunde nach dem Merkzeichen „B“ als alleinigen Befreiungstatbestand gewährt.

4.) Es wird vorgeschlagen den § 3 Abs. 2 um eine Begrenzung der Steuerbefreiung auf einen Hund zu ergänzen. Im Regelfall bedarf es nach Ansicht der Verwaltung nicht mehr als eines Hundes für den Schutz einer Person. Eine Steuerbefreiung für einen weiteren Hund kann im Einzelfall bewilligt werden, wenn erwiesen ist, dass dieser weitere Hund zwingend erforderlich ist.

5.) Im Zuge der weiteren Überarbeitung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm ist beabsichtigt, die Sicherung und Überwachung zu erweitern. Gemäß § 8 Abs. 2 soll eine rückwirkende Abmeldung zukünftig nur mit einem Nachweis über die Umstände, die das Ende der Steuerpflicht begründen, und nur noch innerhalb von 3 Monaten nach der Abgabe, der Veräußerung, dem Tod oder Verlust des Tieres möglich sein. In der Vergangenheit wurde oft eine Abmeldung von der Hundesteuer beantragt, die weit über ein Jahr hinaus zurückreichte. Dies wird bereits von einigen Gemeinden (z.B. Wuppertal) praktiziert.

Der Städte- u. Gemeindebund empfiehlt ausdrücklich eine Streichung/Änderung von Befreiungstatbeständen nur für zukünftig anzumeldende Hunde vorzunehmen. Für alle derzeit angemeldeten Hunde mit einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist das Vertrauen der Steuerpflichtigen auf den Steuerbescheid als schutzwürdig einzustufen. Eine Änderung dieser Bescheide kann frühestens zum 01.01.2025 vorgenommen werden.

Der Bürgermeister
gez. Langhard